



## PRESSEMITTEILUNG der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

---

### FÖRMLICHES PRÜFUNGSVERFAHREN FÜR NEUE DROGE

#### Rat ersucht EBDD um Risikobewertung von BZP

(23.3.2007, LISSABON) Europa hat auf wachsende Bedenken über den Konsum der stimulierenden Droge BZP mit dem förmlichen Ersuchen reagiert, eine Untersuchung zu den gesundheitlichen und sozialen Risiken dieser Substanz durchzuführen. Dieser Beschluss wurde heute vom Rat der EU nach Maßgabe eines besonderen rechtlichen Verfahrens angekündigt, das eigens für die Reaktion auf möglicherweise gefährliche neue psychoaktive Drogen in der EU konzipiert wurde <sup>(1)</sup>.

Die Risikobewertung, deren Ergebnisse Mitte Juni in einem Bericht veröffentlicht werden, wird vom Wissenschaftlichen Ausschuss der **EU-Drogenbeobachtungsstelle (EBDD)** unter Mitwirkung zusätzlicher Sachverständiger der Europäischen Kommission, Europols und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vorgenommen. Sie ist Teil eines dreiphasigen Verfahrens aus Informationsaustausch, Risikobewertung und Entscheidungsfindung (z. B. rechtliche Kontrollmaßnahmen).

Der heutige Beschluss beruht zu großen Teilen auf den Ergebnissen eines gemeinsamen **EBDD-Europol-Berichts** über 1-Benzylpiperazin (BZP), der dem Rat der EU, der Europäischen Kommission und der EMA am 23. Februar in der einleitenden Phase des Informationsaustausches vorgelegt wurde <sup>(2)</sup>. Dieser Bericht enthält Daten zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Droge, zur Konsumhäufigkeit und zu Konsummustern sowie Belege über Vergiftungen. Außerdem werden darin die verfügbaren Informationen zum internationalen Drogenhandel und zur Beteiligung der organisierten Kriminalität erfasst.

BZP ist eine psychoaktive Droge aus der Gruppe der arylsubstituierten Piperazine, zu der auch Substanzen wie mCPP und TFMPP gehören. Zu den möglichen Gesundheitsrisiken von BZP gehören Bluthochdruck, Tachykardie (Herzrasen), Schlaganfälle sowie Angst und Schlaflosigkeit, wobei bestimmte Symptome gelegentlich bis zu 24 Stunden anhalten können.

In seiner heutigen Stellungnahme erklärte **EBDD-Direktor Wolfgang Götz**: „Auf BZP sind EBDD und Europol erstmals 1999 durch ihr Frühwarnsystem für neue Drogen aufmerksam worden, und seither tauschen wir mit unseren Netzpartnern Informationen über diese Substanz aus. Ende 2006 hat die Zahl der BZP-Meldungen an die EBDD und an Europol dann zugenommen. Daraufhin haben wir im Dezember 2006 und Januar 2007 unseren gemeinsamen Bericht erarbeitet.“

„Neue Arten des Drogenkonsums werden in der Regel von wenigen Einzelpersonen, in kleinen Gruppen oder in bestimmten Regionen oder sozialen Milieus erprobt“, so **Götz**. „Ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit bei der EBDD ist es, wachsam zu bleiben und neue Substanzen und Trends aufzuspüren, um Probleme zu entdecken, ehe sie zu gravierenden Gesundheitsbedrohungen werden können. Wie sich heute zeigt, dürfen wir mit unseren Erfassungsmechanismen zufrieden sein. Sie haben gut funktioniert, so dass wir mit unserer BZP-Analyse jetzt einen Schritt weiter gehen können.“

Neben einer Bewertung der gesundheitlichen und sozialen Risiken der Droge wird sich der kommende Bericht auch mit den Folgen befassen, die sich möglicherweise aus EU-Kontrollmaßnahmen für die Droge in der letzten Verfahrensphase ergeben. Auf der Grundlage dieses Berichts – und auf Initiative der Europäischen

Kommission oder eines Mitgliedstaates – kann der Rat (Ende Juli) beschließen, dass für diese Droge EU-weit Kontrollmaßnahmen eingeleitet werden. Die Mitgliedstaaten müssten dann innerhalb von einem Jahr nach dem Beschluss des Rates solche Kontrollen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einführen.

Berichten zufolge hat BZP auf den Konsumenten eine ähnliche Wirkung wie Amphetamin<sup>(3)</sup>. Eine kürzlich durchgeführte Studie zeigte außerdem, dass es in Kombination mit TFMPP einige Ecstasy-Wirkungen imitieren kann<sup>(4)</sup>.

BZP ist vielerorts legal verfügbar, so dass keine Notwendigkeit für eine illegale Herstellung zu bestehen scheint. In den letzten zwei Jahren sind BZP-haltige Produkte von verschiedenen Händlern und Websites aggressiv als „natürlich“ oder „Herbal highs“ (Kräuterstimulanzien) und als legale Alternative zu Ecstasy („Legal E“, „Legal X“)<sup>(5)</sup> vermarktet worden, wodurch bei den möglichen Käufern fälschlicherweise der Eindruck erweckt wurde, die Droge sei sicher. BZP wird in der Regel oral in Tablettenform eingenommen.

2006 haben 13 EU-Mitgliedstaaten und ein Nichtmitgliedstaat, **Norwegen, Europol** und/oder der **EBDD** Sicherstellungen von BZP in Pulver-, Kapsel- oder Tablettenform gemeldet, die von geringen Mengen (**Belgien** und **Griechenland**) bis hin zu 64 900 Tabletten (**Vereinigtes Königreich**) reichten. Das Volumen dieser letzten Sicherstellung lässt die Beteiligung organisierter Kriminalität am Handel und Großvertrieb von BZP vermuten.

Fünf EU-Mitgliedstaaten (**Belgien, Dänemark, Griechenland, Malta** und **Schweden**) haben im Rahmen ihres Drogenkontrollrechts oder vergleichbarer Rechtsvorschriften Kontrollmaßnahmen für BZP eingeführt. In zwei Mitgliedstaaten (**Spanien** und die **Niederlande**) fallen die Regelungen für BZP unter medizinische Rechtsvorschriften. Das **italienische** Gesundheitsministerium hat kürzlich ein Verfahren eingeleitet, um BZP als Suchtstoff kontrollieren zu können, und auch die staatliche **estnische** Arzneimittel-Agentur prüft die Einführung von Kontrollmaßnahmen. In **Irland** ist der Verkauf an Minderjährige verboten.

Ausserhalb Europas wird BZP seit 2004 in den **USA** nach Schedule 1 (Liste 1) des *Controlled Substances Act* (Betäubungsmittelgesetz) kontrolliert. Zu den geregelten Stoffen zählt es auch in allen Bundesstaaten **Australiens**. Das Gleiche gilt für **Japan**, wo BZP im Kontrollgesetz für Suchtstoffe und psychotrope Substanzen als Suchtstoff aufgeführt wird. In **Neuseeland** wird BZP seit 2000 als Freizeitdroge konsumiert. Seit 2005 darf es nur noch an Personen verkauft werden, die 18 Jahre oder älter sind.

Seit dem 1. Januar 2007 wird BZP in der Verbotsliste des Internationalen Antidopingkodex (<http://www.wadama.org/en>) als stimulierende Substanz geführt, die bei Wettbewerben untersagt ist. Im Rahmen des Drogenkontrollsystems der Vereinten Nationen wird BZP derzeit keiner Bewertung unterzogen.

#### Hinweise:

<sup>(1)</sup> Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen [*Amtsblatt* L 127 vom 20.5.2005]. Siehe dazu die Erläuterung des Verfahrens in einem zweiseitigen Merkblatt unter <http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeID=17869>. Der Rat hat auf seinem Treffen vom 22. März 2007 den Beschluss gefasst, eine Risikobewertung von BZP anzufordern. Gemäß Artikel 6 des oben angeführten Beschlusses hat der Rat heute formell die EBDD gebeten, diese Risikobewertung auszuführen.

<sup>(2)</sup> Der gemeinsame Bericht ist auf der EBDD-Website unter <http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeid=1346> verfügbar. Zu mCPP ist ebenfalls ein gemeinsamer Bericht verfügbar, auch wenn die Durchführung eines Risikobewertungsverfahrens in diesem Fall nicht empfohlen wurde. BZP wurde im Jahre 1944 durch die *Wellcome Forschungslabore* (GB) als potenzielles Anthelminthikum (Entwurmungsmittel) zum Gebrauch in der Tiermedizin entwickelt, kam jedoch nicht zur Anwendung, da es sich als relativ unwirksam erwies und in Säugetieren unerwünschte Nebenwirkungen, z.B. epileptische Anfälle, hervorrief. BZP hat in der EU keine bekannte medizinische bzw. tiermedizinische Anwendung.

(<sup>3</sup>) Campbell H., Cline W., Evans M., Lloyd J., Peck AW. „Comparison of the effects of dexamphetamine and 1-benzylpiperazine in former addicts” (Vergleich der Wirkung von Dexamphetamin und 1-Benzylpiperazin bei ehemaligen Suchtkranken), *European Journal of Clinical Pharmacology* 1973; Band 6: 170–176.

(<sup>4</sup>) Baumann M.H., Clark R.D., Budzynski A.G., Partilla J.S., Blough B.E. and Rothman R.B. ‘N-substituted piperazines abused by humans mimic the molecular mechanism of 3,4-Methylenedioxymethamphetamine (MDMA or “Ecstasy”)’ *Neuropsychopharmacology*, 2005; 30: 550–60.

(<sup>5</sup>) BZP ist auch unter dem weniger geläufigen Codenamen A2 bekannt. Es wird unter verschiedenen Markennamen gehandelt, darunter die folgenden: Pep-Pills (Pep original, Pep X, Pep twisted, Pep love); Funk-Pills (Flying Angel, Twisted), JAX; Red Eye Frog (Californian Sunrise, Strawberry Fields), Triple X (XXX) und Efx.